

19108122  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Nov. 21 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Feb 23 ... die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

1

Verwaltungsgericht Neustadt  
an der Weierstraße  
AZ.: 5 K 107/17 NW

### Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

der Eleonore Caspari,  
Langhaugstr. 3, 67435  
Neustadt an der Weierstraße,

- Klägerin zu 1 -

und

des Eugen Caspari,  
Langhaugstr. 3, 67435 Neustadt  
an der Weierstraße,

- Kläger zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2)

Rechtsanwälte Gummerlin  
& Gurtan, Rosenstraße Ra  
67433 Neustadt an der Weik  
straße,

Ac. 15 (17) EC

gegen

die Stadt Neustadt an der  
Weikstraße, vertreten durch  
den Oberbürgermeister, Markt-  
platz 1, 67433 Neustadt an  
der Weikstraße,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht  
Neustadt an der Weikstraße

- Kammer 5 - durch den

Vorsitzenden Richter am Ver-  
waltungsgericht Dr. Schneider,  
den Richter am Verwaltungs-  
gericht Baermer,

die Richterke Pogge,  
die ehrenamtliche Richter  
Schneider,

den ehrenamtlichen Richter Vogt

aufgrund der mündlichen Ver-  
handlung vom 13.04.2017

am 13.04.2017

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird  
abgewiesen.
2. Die Kläger haben  
die Kosten des  
Verfahrens zu  
reichen Teilen  
zu tragen.



4

~~3. Die Entscheidung  
ist hinsichtlich~~

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Zwangsvollstreckung der Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des ~~zu vollstreckbaren~~ Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckbaren Betrages leistet.

# Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine Verfügung der Beklagten, mit der den Klägern unter anderem die Nutzung eines Zubaubaus samt Haftoranlage auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück untersagt wird.

Die Kläger sind Eheleute und Miteigentümer des angrenzenden Grundstücks in der Gemarkung Affenberg, Flur 3, Flurstücksnr. 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundstücke liegen circa 100m östlich der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze des Stadtteils Neustadt - Affenberg.

Östlich des blägenischen Grund-  
stücke mündet ein Fußweg  
von der südlich gelegenen  
Kaufhausstraße aus kommend  
auf die nördlich gelegene Kau-  
fhausstraße 277.

Der über die Kaufhausstraße  
ausgeschlossene Grundstück mit  
der Flurstücksnummer 3311  
ist mit einem geschlossenen  
Wohnhaus besetzt, das nördlich  
daran angrenzende Grund-  
stück unter der Nr. 3312 zu  
landwirtschaftlichen Zwecken.  
Die Nr. 3312 betreiben einen  
großen landwirtschaftlichen Be-  
trieb und bauen auf dem  
nördlichen gelegenen Grund-  
stück mit der Flurstücks-  
nummer 3312 Obst und Ge-



weise an.

Zudem nutzen sie dieses Grundstück für das Abstellen und Zinsverpachten von Gerätelastern und Fahrzeugen.

Etwa 500m vom Klägerschen Grundstück entfernt befindet sich ein Grundstück des Herrn Fick, das eine Zufahrt mit Kottovoranlage mit einer Breite von 4-6 Metern enthält.

Dieses Grundstück befindet sich etwa 400 Meter westlich der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze.

~~Im Oktober 2008~~

Hinsichtlich der üblichen Verhältnisse wird auf die Anlage Nr. Bezug genommen.

Im Oktober 2008 errichteten die Kläger die streitgegenständliche



8  
Zufahrt, die das Grundstück  
mit der Fleustück-Nummer  
3312 mit der Landestraße  
17 verbindet.

Die Zufahrt ist mit einem  
Schotterbelag versehen und weist  
eine Breite von circa 4 bis 7  
Metern auf. Dabei verläuft die Zu-  
fahrt zum Grundstücksbere-  
ich hin verbleibend.

Der Abstand von P. P. 1000  
zur Straße wird die Zufahrt  
durch eine Hofforanlage ab-  
geschlossen.

Das nördlicher ~~gelegene~~ gelegene  
Grundstück ist auch von der  
südlich gelegenen Langhaus-  
straße aus über das Grund-  
stück mit der Fleustück-  
Nummer 3311 aus Setebasar.

Dort war wegen der baulichen

9  
Gegebenheiten aber nur die  
Ordnung einer sehr schmalen  
Zufahrt möglich.

Mit Schreiben vom 28.01.2009  
wies der damalige Landes-  
verkehrs StraÙe und Verkehrs-  
Spezial als zuständige Straßen-  
verkehrsbehörde die Kläger erstmals  
auf das Erfordernis einer stra-  
ßenrechtlichen Sonderuntersuchung  
ebenso hin und forderte sie  
zur Herstellung rechtskräftiger Zu-  
stände auf.

Mit Schreiben vom 10.06.  
2009 wandte sich die Beklagte  
an die Kläger, schloss sich den  
Aussagen des Landesver-  
kehrs StraÙe und Verkehrs-  
Spezial an und teilte den Klägern mit,  
dass die Zufahrt in Folge  
des Fehlens einer Straßen-



rechtlicher (andernfalls) ...  
als auch aus Sammellicher  
Sicht rechtswidrig sei.

Dies wiederholte die Beklagte  
mangels Reaktion der Kläger  
mit Schreiben vom 20.05.  
2013.

Mit Schreiben vom 05.12.2015  
wurde den Klägern der beab-  
sichtigte Ausbau eines Nutzung  
unter saying angekündigt und  
ihnen wurde Gelegenheit zur  
Stellungnahme gegeben.

Mit Verfügung vom 29.12.  
2015 untersagte die Stadt-  
verwaltung der Stadt Weiden  
gegenüber den Klägern die  
Nutzung und das Überlaufen  
durch Dritte der Zufahrt  
mit Hofvoranlage auf das

⊗ bauliche

gekauften Grundstück und  
forderte die Kläger dazu auf  
durch geeignete <sup>⊗</sup> Maßnahmen  
sicherzustellen, dass die Zufahrt  
nicht weiter tatsächlich genutzt  
werden kann.

Diese Verfügung war an beide  
Kläger gemeinsam adressiert  
und wurde als ~~se~~ eine Befestigung  
an beide Kläger zugestellt.

~~Die Kläger legten~~

(Hinsichtlich des weiteren Ge-  
halts der Verfügung wird  
auf Anlage 12 Bezug genommen.

Die Kläger legten am Schreiben  
vom 07.01.16 Widerspruch ge-  
~~gen die Verfügung ein~~  
gen den Bescheid ein.

Dieser Widerspruch wurde  
mit Widerspruchsbescheid vom



16.12.16 abschließig beschieden was unter anderem mit dem bestehenden rechtswidrigen Zustand begründet wurde. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids enthielt den Hinweis, dass hiergegen „innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Widerspruchsbescheids“ Klage erhoben werden könne.

erheblich?

Bez (Hinsichtlich der weiteren Inhalte des Widerspruchsbescheids wird auf die Anlage K3 Bezug genommen.

Die Kläger haben am 20.01.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt erhoben.

Sie sind der Ansicht, dass durch den Bescheid vom

29. 12. 12 bereits nicht ordnungsgemäß ~~angeordnet~~ bekanntgegeben worden sei, da nicht beiden Klägern ein Schriftstück einzeln ausgehändigt worden sei, was nach § 3 I VwZG jedoch erforderlich sei, zudem sei die Bauaufsichtsbehörde nicht zuständig gewesen, da sie die Verfügung allein mit einem Verstoß gegen Strafrecht begründet hatte. In dem Falle sei jedoch die Strafbaubehörde zuständig.

Weiterhin sei die streifenförmliche Entlastung weder erlaubnispflichtig noch materiell illegal.

Dies resultiere daraus, dass das klägerische Grundstück



14  
innerhalb des Ortsdurchfahrts  
und damit außerhalb des An-  
wendungsbereichs des § 3 I 1  
StVG liege.

Darüber hinaus sei die Klage  
auch nach dem Straßennutz  
erlaubnisfähig.

Des Weiteren sei die Nut-  
zungsumkehrsagung auch deshalb  
aufzuheben, weil die Beklagte  
willkürlich nur gegen die  
Kläger, nicht jedoch gegen den  
Nachbarn sich verhalten hat,  
der eine vergleichbare Zufahrt  
habe.

Auch seien die Kläger durch  
den langen Zeitablauf mit  
Bridung der Zufahrt schutz-  
würdig, da sie entsprechend  
Vertrauen aufgebaut hätten.

115  
Die Klagen beantworten,  
die Nutzungsunterbrechung  
des Beteiligten vom 29.  
12. 2015 - Kennzeichen  
OO 774/15 - in der Ge-  
stalt des Widerspruchs-  
bescheids des Stadtrats-  
ausschusses der Stadt  
Weinstadt an der Wein-  
straße vom 16. 12. 2016  
- Kennzeichen: SR 1  
OO 8/2016 - aufzuheben

Die Klage beauftragt,  
die Klage abzuweisen,  
sie trägt vor, dass die Klage  
bereits verurteilt und damit  
unzulässig sei.  
Zudem sei der Bescheidver-  
fahrensgemäß bekanntgegeben  
worden, dabei ergäben die



gewerkschaftliche Verbände  
üblich und zulässig sei.  
Zudem hätten die Kläger ge-  
heuer mit Einlegung der Wieder-  
spruchs eine tatsächliche Ver-  
weigerung offenbart.

Die Straßenbahnbehörde sei  
auch zuständig gewesen, da  
§ 41 VIII 1 ZStG lediglich eine  
zusätzliche Bewächtigung er-  
öffne.

Auch sei die Anlage der Kläger  
erlaubnispflichtig, da auch nach  
dem materiell-rechtlichen Orts-  
durchfahrtsbegriff des § 27  
ZStG eine Erlaubnispflicht  
gegeben sei.

Darüber hinaus sei die An-  
lage auch nicht erlaubnis-  
fähig, zumal keine schut-  
würdigen Interessen der Kläger  
erhebbar seien, die die Anlage

17  
einer Colambus gleichwohl  
nicht möglich würde.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig,  
aber unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig, da  
die allgemeinen und beson-  
deren Sachentscheidungsvo-  
oraussetzungen erfüllt sind.

I. Der Verwaltungsprozess ist  
gem. § 40 I VwGO eröffnet, da  
eine öffentlich-rechtliche Streitig-  
keit nichtverfessungsrechtlicher  
Art vorliegt.

II. Stattbare Rechtsschutzform

ist die Aufrechnungsblage gem.  
§ 2 II UuGO, da die Verfügung  
des Bescheides vom 29. 12. 15

Verwaltungsakte gem. § 35 S. 1  
UuGO darstellen, deren Aufhebung  
die Kläger begehren.

Die Kläger machen geltend, dass der Bescheid nicht mit dem Satz "Wahlwort" an. Kann man einen unrichtigen Bescheid Aufrechnungsblage erheben werden?

Obwohl es der Auftrag unter Berücksichtigung des § 89 UuGO so zu verstehen, dass er sich gegen den gesamten Bescheid vom 29. 12. 15 richtet, und da alle enthaltenen Ziffern der Verfügung inhaltlich zusammengehört sind.

II. Die Kläger sind auch blage-  
befugt gem. § 2 II UuGO, da sie  
als Adressaten der Verfügung  
in ihrem Rechtskreis aus Art. 2 I GG  
und aus Art. 14 I GG verletzt



sein könnten.

IV. Das ~~ist~~ gem. § 68 I 1 VwGO erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt.

V. Die Klage vom 20.01.17 ist auch nicht verfristet.

Denn die Klagefrist nicht verfristet hier nicht nach § 74 I 1 VwGO, sondern nach § 58 I 1 VwGO, da die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbereichs vom 16.12.2016 unrichtig erteilt wurde, und die Frist des § 74 I 1 VwGO gem. § 58 I 1 VwGO nicht zu laufen begonnen hat.

Denn die Rechtsbehelfsbelehrung gibt vor, dass Klage gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbereichs „innerhalb



eines Monats nach Zugang dieses Widerspruchsbescheides" erhoben werden könne.

Dies ist jedoch nicht zutreffend wiedergegeben, da die Klage gem. § 74 I Nr. 100 einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beträgt, und

Zustellung und Zugang des Widerspruchsbescheides sind dabei allerdings unterschiedliche Zeitpunkte oder Ereignisse, da Zugang im tatsächlichen Hinblick, Zustellung hingegen ~~im tatsächlichen~~ ~~Hinblick~~ im formellen Hinblick gemeint ist und sich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz richtet.

Zwar ist nicht erforderlich, dass Beginn der Frist in der Rechtsbehelfsbelehrung zu vermerken

21.  
Wenn dies jedoch geschieht,  
wenn es auch probiert wieder-  
gegeben werden, da sich der  
Adressat hierauf berechtigterweise  
verlässt und so in der Folgezeit  
eines Rechtsbehelfs gelinder,  
~~bestehen~~  
oder ihm dies ersichert wird.

Da die Jahresfrist des § 58 II  
UwGG am 20.01.17 noch  
nicht abgelaufen war, ist die  
Klagezeit gewahrt.

VI. Das Verwaltungsgericht  
Neustadt ist gem. §§ 45, 52 UwGG  
sachlich und örtlich zuständig.

B.

Die subjektive Klagehäufung  
zu Gunsten der Klägerin zu 1)  
und des Klägers zu 2) ist



gem. § 4 VwGO i.V.m. § 59 ff. ZPO zulässig; da die Kläger als Mitigentümer des Streitgegenstandlichen Grundstücks eine notwendige Streitgenossenschaft bilden.

C.

Die Klage ist unbegründet, da der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 29.12.2015 rechtmäßig ist und ~~da~~ die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt,

§ 113 I 1 VwGO.

I. Der Bescheid der Beklagten vom 29.12.2015 ist rechtmäßig, da er ordnungsgemäß gegenüber den Klägern bekanntgegeben wurde (hierzu unter 1.) und die Verfügung zu Ziffer 1 (hierzu unter 2.) als auch die Verfügung zu



Ziffer 2 (Wieder unter 3.) recht  
mäßig sind.

1. Der Bescheid vom 28.12.15  
ist den Klägern ordnungsgemäß  
besandt worden, da  
die Zustellungsunterlagen gem.  
§ 8 VwZG mit tatsächlichem  
Zugang gewahrt wurden.

Zwar ist bei der von der Behör-  
de gewählten Besandgabe  
mittels Zustellung gem. § 41  
VwVfG und der Zustellungsart  
der Zustellung mittels Zustel-  
lungsprotokolle durch die Post gem.

§ 3 I VwZG eine persönliche  
Übergabe an die Person des Adre-  
ssaten gem. § 3 II 1 VwZG i. Vm.

§ 177 I ZPO erforderlich, was hier  
unterblieben ist, da die Kläger  
nur ein elektronisches

der Verfügung erhalten haben.  
 Entgegen der Auffassung der  
 Beklagten ist; jedenfalls im Fall  
 der Zustellung ~~erforderlich~~ aus  
 Gründen der Rechtssicherheit  
 erforderlich, dass jedes Mitglied  
 der adressierten Personennachweise  
 eine eigene Ausfertigung selbst  
 erhält.

Denn nur so kann der Verwal-  
 tung abt auch tatsächlich ge-  
 genüber dieser Person Wahrhan-  
 keit entfallen.

Allerdings wird dieser Zustellungs-  
 fehler gem. § 8 VwZG dadurch  
 geheilt, dass sowohl die Klä-  
 gerin zu 1) als auch der Kläger  
 zu 2) Kenntnis von dem Bescheid  
 erhalten und dieser zugegangen  
 ist.

Denn durch den tatsächlichen



Entscheidend ist,  
dass sie über die  
Kenntnis genommen  
haben.

Zugang ist der Verwaltungsabsicht  
beider Klagen so in die Hände  
gelaugt, dass sie den Bescheid  
~~erhält~~ behalten und vom Güter  
Konkurs nehmen konnten.

2. Die Verfügung zu Ziffer 1  
des Bescheides vom 29.12.15  
ist rechtmäßig, da sie auf einer  
unabweisbaren Ermächtigungsgrund-  
lage beruht (Wörter unter a) und  
formell (Wörter unter b) und ma-  
teriell (Wörter unter c) rechtmä-  
ßig ist.

a) Die Verfügung beruht auf  
der unabweisbaren Ermächtigungs-  
grundlage des § 81 S. 1 ZPO.

b) Sie ist formell rechtmäßig,  
da die Vorschriften über Zustän-  
digkeit, Verfahren und Form

Ist die Norm neben  
§ 81 Abs. 1 S. 1 ZPO  
anwendbar?



gewählt sind.

Die Stadtverwaltung handelte als zuständige Behörde, da sie die gene. § 60 BauO zuständige Bauaufsichtsbehörde war.

Dem gem. § 60 BauO ist grundsätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, sofern nicht in diesem Gesetz oder in Bauverträgen aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Dies war hier der Fall, da bauvertragslich keine andere Zuständigkeit bestimmt war und die Stadtverwaltung hier gem. § 58 I Nr. 3 Fall 2 BauO die untere Bauaufsichtsbehörde war.

Sie wird dabei insbesondere nicht durch § 41 VIII 1 StVG un-

zuständig,  
 Denn zum einen ist die Zuständig-  
 keit für Maßnahmen nach dem  
 KBauO abschließend in § 60 KBauO  
 geregelt und das AStOG stellt  
 keine Ausnahme nach § 60  
 KBauO dar, da die Vorschrift  
 nicht aufgrund der KBauO et-  
 was anderes bestimmt.

Zum anderen begründet § 41  
 VIII AStOG lediglich eine zu-  
 sätzliche Spezialermächtigung für  
 die Straßenbaubehörden enthält,  
 dabei jedoch keine Aussagen,  
 auch keine ausdrücklichen,  
 zur Zuständigkeit der Bauauf-  
 sichtsbehörden nach dem KBauO  
 enthält.

Schließlich nimmt selbst § 81  
 S. 1 KBauO auf „gesetzliche öffent-  
 lich-rechtliche Vorschriften“,



⊗ E.U. Nr. 180 Rand

mit ihm auch das 1. StG, Fe-  
 ruz und erhebt<sup>⊗</sup> auch in den  
 Fällen eines Verstößes gegen  
 diese der Gesamtsichtsbehörde  
 die Beständigkeit.

Die Verfahrensvorschriften  
 werden ebenfalls gewahrt.  
 Insbesondere wurde die Klage  
 vor Ablauf des Bescheids gem.  
 § 28 I VwVfA durch die Substanz-  
 rung und Gelegenheit zur  
 Stellungnahme mit dem Schreib-  
 sen vom 1.12.15 aufgeleht.

Verstöße gegen Formvorschriften  
 bestehen nicht.

c) Die Verfügung ist auch  
 materiell rechtmäßig, da die  
 Tatbestandsvoraussetzungen  
 der Ermächtigung Grundlage



vorliegen (Liebera unter aa) und auch auf Rechtsfolgen-seite keine Rechtsfehler vorliegen (Liebera unter bb).

aa) ~~Für~~ Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 81 S. 1 LBO sind erfüllt, da es sich bei der Zufahrt samt Hoffvoranlage um eine Anlage im Sinne des § 21 LBO handelt, die gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die ~~Errichtung, Änderung, Zustandhaltung~~ dieser Anlagen verstößt.

Die Schotterzufahrt und die Hoffvoranlage sind Anlagen nach § 21 LBO, da sie mit dem Gelände verbunden sind, wofür auch ein Behälter aufgrund eigener Schwere genügt.

Aufgrund der baulichen Zusammengehörigkeit und zweckmäßigen Verbundenheit sind die Zufahrt und das Tor dabei insgesamt auch als eine Anlage zu betrachten.

Auch die explizite Anweisung von Stellplätzen und Sportplätzen in § 2 I No. 4, 5 (BauO) wird zudem deutlich, dass keine Anlagen gemeint.

§ 2 I (BauO) nicht gebäudeähnliche sein müssen, sondern auch geringere bauliche Leistungen genügen.

Die Anlage verstößt zwar nicht gegen baurechtliche Vorschriften, da sie einer genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 (BauO) umfasst.

Denn die Zufahrt ist als



aucht - öffentliche Verkehrsfläche gem. § 62 I Nr. 11 lit.

j) AöMO genehmigungsfrei die Hoforanlage als Grünfläche gem. § 62 I Nr. 6 lit. a)

✓ AöMO.

Die Anlage verstößt auch aber gegen §§ 41 I 1, 43 I LStVG und damit gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

im Sinne des § 81 S. 1 AöMO.

Die Anlage stellt eine sondernutzungsverlaubnispflichtige Zufahrt nach § 43 Z 6 LStVG dar.

Denn es handelt sich um die Zufahrt zu einer Landesstraße.

Die Zufahrt liegt zudem außerhalb der zur Einkehr-



Bauz der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt.

Denn sowohl bei Heranziehung der Formell festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze nach § 2 VII LHO als auch der materiell-rechtlichen Ortsdurchfahrts-grenze nach § 2 IV LHO liegt das klägerische Grundstück außerhalb der Ortsdurchfahrt und ist von Anwendungsbereich des § 3 Z 1 LHO umfasst.

Denn die formell festgesetzte Ortsdurchfahrts-grenze im Sinne des § 2 VII LHO zum Ortsteil Heintadt-Offenberg verläuft etwa 100 Meter westlich der klägerischen Grundstücksgrenze.

Auch bei Zugrundelegung  
des materiell-rechtlichen Orts-  
durchfallbegriffs nach § 12 VII  
LStG liegt der bläpferische  
Grundstück außerhalb, da  
der Bereich des Flurstücks  
Nummer 3312 nicht mehr  
innerhalb der geschlossenen  
Ortslage liegt und auch nicht  
im Bereich der LStG des Casdiner  
Bau, der Grundstücke dient.

Denn die Bebauung westlich  
der festgesetzten Ortsdurch-  
fallsgrenze stellt eine gesonderte  
Ortslage nach § 12 VII LStG  
dar, da nur dort eine unan-  
hängende Bauweise vor-  
liegt.

Denn der Abstand des letzten  
Grundstücks zum bläpferischen  
~~se liegt mit~~ ist mit 400



diesen verbleibenden weit  
 einfernt, ~~so da~~  
 In diesem Strauchbereich  
 befindet sich auch keine  
 weitere Bebauung, sondern  
~~eine~~ mit der Hauptstraße  
 eine die Bereiche trennende  
 Straße.

~~Die andere~~

In anderen Gebäuden existiert  
 sich auch nicht durch den  
 östlich der bläuerischen Grund  
 stück gelegenen Fußwege, da  
 dem § 1 III Abs 1 zu entnehmen  
 ist, dass einzelne Fußwege,  
 die ~~zu~~ nicht unter § 1 III  
 Nr. 2 Abs 1 fallen, nicht zur  
 straßenrechtlichen Berücksichti-  
 gung herangezogen werden.

seit

~~Der~~ Der weiteren ist eine



Zuschließung beider Grundstücke der Läger über die südliche Langhausstraße gesichert.

~~Für die gem. §~~

~~Die gem. §§ 31, 1810a Sondernutzungserlaubnispflicht~~

~~Für~~

Die gem. §§ 31, 1810a Sondernutzungserlaubnispflicht  
 Anlage verstoßt gegen § 31  
 1810a, da keine entsprechende  
 Sondernutzungserlaubnis  
 vorliegt.

Die ~~für~~ gem. § 181 S. 1 BAO  
 lediglich erforderliche for-  
 melle Illegalität ist  
 gegeben.

seit verfallen

Da die Anlage nicht öffent-  
lichlich genehmigungsfähig  
ist, genügt die formelle Akzeptanz  
hier.

Denn es ist nicht ersichtlich  
dass die Anlage zweifelsfrei  
erlaubnissfähig ist.

Zum einen bestehen bei einem  
entsprechenden Zufahrt mit  
eine Landstraße außerhalb  
für die Sicherheit und Reich-  
tigkeit der Straßenverkehrs,  
da die Fahrzeuge auf Landstra-  
ßen außerhalb geschlossener  
Ortschaften mit erhöhter Ge-  
schwindigkeit fahren.

Auch ist dem K. B. der  
Erreichen der Grundstück  
durch das südlich darunter

gelogene grundsätzlich un-  
lich.

Zur Klage als Pflichtig?

4b) auf Rechtsfolgensseite  
besteht aufgrund des Wort-  
lauts und Zweckes des § 81  
S. 1 (BauO) Commission der  
Behörde.

Dieses ist hier nicht durch  
Art. 3 I GG i.V.m. bestehende  
Verwaltungspraxis reduziert,  
da der Fall des Ladenscheiterns  
aufgrund der Frage des Grund-  
rechts wehlich der Ortsdurch-  
fahrt innerhalb einer geschlossenen  
~~Wartlage~~ auf

Ortslage angesichts des ein-  
deutigen Wortlauts des



Vollstreckbarkeit auf  
§ 167 I VwGO d. V. m. § 708 No.  
11.7.11 200.

Rechtsbehelfbelehrung:

Auftrag auf Zulassung  
des Berufungs, § 124, 124a VwGO

---

Unterschiede der Beteiligten

Berufsrichter]

13 Punkte

Die Arbeit ist insgesamt gut gelungen. Der Aufbau  
ist gut strukturiert und Ihre Argumentation ist  
treffend. Achten Sie auf die bedingten Punkte  
von denen Sie nicht beantwortete  
Frage zur Statthaftigkeit am schwersten wiegt.

/// wsh ///